

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Hoheluft-Ost 4

Vom *4. August 1964*

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Hoheluft-Ost 4 für das Plangebiet Ostseite der Hoheluftchaussee zwischen Martinistraße und Breitenfelder Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 402) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Hoheluft-Ost 4 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -- BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 324) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Hoheluftchaussee als wichtige Verkehrsverbindung hervor. Außerdem sind Schienenwege eingetragen.

III

Die Verkehrsverhältnisse in der Hoheluftchaussee, die ein Teilstück des Straßenzuges Innenstadt - Schnelsen ist, müssen durch eine Verbreiterung der Fahrbahnen neben dem Fahrraum der Straßenbahn auf 4 Fahrspuren (später 6 Fahrspuren) verbessert werden. Außerdem muß für den Zugang zur Haltestelle Martinistraße der geplanten U-Bahn-Linie nach Niendorf Platz geschaffen werden. Es ist daher notwendig, die Straße auf der Ostseite zu verbreitern.

IV

Für Straßenzwecke werden etwa 5 530 qm (davon neu etwa 1 400 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für Straßenzwecke neu ausgewiesenen Flächen erworben werden. Sie sind frei von Baulichkeiten. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.